

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für die Studiengänge am Institut für Germanistik an der
Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

§ 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der Befähigung,

- mathematische Gedankengänge korrekt in der Fachsprache darstellen,
- typische Algorithmen und Beweismethoden anwenden,
- Begriffe und Sätze lokal ordnen,
- größere Zusammenhänge im Überblick darstellen,
- Beispiele angeben und Anwendungen aufzeigen,
- Bezüge zum Schulstoff herstellen zu können.

(2) Die Zwischenprüfung ist nur dann im Prüfungsfach Mathematik bestanden, wenn alle drei Teilprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a bzw. b mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurden. Im übrigen gilt § 12 der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994.

§ 5 Anerkennung anderer Prüfungsleistungen

(1) Für das Lehramt

a) der Sekundarstufe I bzw. Sekundarstufe I/Primarstufe bzw. der Primarstufe mit Mathematik als Fach I werden Analysis, Lineare Algebra und Analytische Geometrie aus einer Diplom-Vorprüfung anerkannt, so daß nur noch die Teile

- Elementargeometrie und
- Algebra/Arithmetik

als Ausgleichsprüfung zu erbringen sind.

b) der Sekundarstufe II bzw. der Sekundarstufe III wird eine Diplom-Vorprüfung Mathematik voll als Zwischenprüfung Mathematik anerkannt.

(2) Über Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Mathematik, die vor Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung erzielt wurden, entscheidend der Prüfungsausschuß des Institutes für Mathematik.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Lehramtsstudium des Faches Mathematik immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester nach Inkrafttreten wählen, ob sie ihre Zwischenprüfung nach der bisherigen vorläufigen Ordnung oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

Studienordnung für die Studiengänge am Institut für Germanistik an der Universität Potsdam

Vom 1. Juni 1995

Gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I, S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 1. Juni 1995 die folgende Studienordnung erlassen:

Übersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung des Instituts für Germanistik
- § 3 Studiengänge
- § 4 Fächerkombinationen

II. Aufbau und Organisation des Studiums

- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Gliederung des Studiums
- § 7 Studienzeit
- § 8 Typen von Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Leistungskontrolle

III. Studieninhalte

- § 11 Teilgebiete
- § 12 Sprachwissenschaft
- § 13 Literaturwissenschaft

IV. Studienabschnitte

- 1. Grundstudium
 - § 14 Umfang
 - § 15 Anforderungen und Studieninhalte
 - § 16 Abschluß
- 2. Hauptstudium
 - § 17 Leistungsnachweise
 - § 18 Abschluß

B. Besonderer Teil

I. Magisterstudiengänge

- § 19 Studienumfang
- § 20 Grundstudium
- § 21 Leistungsnachweise im Hauptstudium
- § 22 Schwerpunktbildung im Hauptstudium
- § 23 Praktikum im Hauptstudium
- § 24 Abschluß

II. Lehramtsstudiengänge

- § 25 Studiendauer und -umfang
- § 26 Fachdidaktik
- § 27 Unterrichtspraktikum

- § 28 Grundstudium
- § 29 Hauptstudium
- § 30 Abschluß

C. Schlußteil

- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 Inkrafttreten

D. Übersicht über die Inhalte und Leistungsanforderungen der Studiengänge

A. Allgemeiner Teil Bestimmungen für alle Studiengänge

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Aufbau und Inhalte aller Studiengänge, die am Institut für Germanistik der Universität Potsdam studiert werden können. Grundlage ihrer Regelungen sind die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZwPO) vom 5. Mai 1994 und die Masterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 sowie die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen für das Land Brandenburg (LPO) vom 14. Juni 1994. Für das Zusatzstudium DaF/DaZ besteht eine gesonderte Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2 Gliederung des Instituts für Germanistik

Das Institut für Germanistik gliedert sich in die Abteilung für Sprachwissenschaft und die Abteilung für Literaturwissenschaft. Zu jeder der Abteilungen gehört eine entsprechende Fachdidaktik (Sprachdidaktik und Literaturdidaktik). Zur sprachwissenschaftlichen Abteilung gehört weiter der Bereich Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, zur literaturwissenschaftlichen Abteilung der Bereich Mediävistik.

§ 3 Studiengänge

(1) Masterstudiengänge sind Germanistische Linguistik, Germanistische Linguistik mit Spezialisierung im Hauptstudium auf Deutsch als Fremd-/Zweitsprache und Literaturwissenschaft (Germanistik). Diese Studiengänge können sowohl als Hauptfach wie als Nebenfach studiert werden. Weiterhin kann DaF/DaZ als Zusatzstudium studiert werden (vgl. die Studien- und Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache).

(2) Lehramtsstudiengänge sind Lehramt für die Primarstufe, Sekundarstufe I, Lehramt für die Sekundarstufe II, Stufenübergreifendes Lehramt für die Sekundarstufe I/Primarstufe und Stufenübergreifendes Lehramt für die Sekundarstufe II/Sekundarstufe I. Das Fach

Deutsch kann in allen Lehramtsstudiengängen mit Ausnahme des Lehramts für die Primarstufe als Fach I und als Fach II studiert werden; für die Primarstufe kann Deutsch nur als Fach I studiert werden. Für bestimmte Lehramtsstudiengänge gibt es einen Zusatzstudiengang Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ). Das Nähere dazu ist in der Studien- und Prüfungsordnung für das Zusatzstudium DaF/DaZ geregelt.

§ 4 Fächerkombinationen

(1) Das Masterstudium kann mit zwei Fächern (Hauptfach I und II) oder mit drei Fächern (Hauptfach und zwei Nebenfächer) durchgeführt werden. Um die Vergleichbarkeit mit dem Fächerspektrum anderer Universitäten zu gewährleisten, muß in beiden Fällen mindestens eines der Fächer außerhalb der Germanistik liegen. Weitere Beschränkungen bei der Kombination mit germanistischen Masterstudiengängen gibt es nicht.

(2) Über die Zulassung von Fächerkombinationen, die nicht in der MPO vorgesehen sind, entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag, entsprechend § 2 Abs. 3 MPO.

(3) In den Lehramtsstudiengängen kann Deutsch als Fach I und II mit allen anderen Fächern gemäß den Bestimmungen der LPO kombiniert werden.

II. Aufbau und Organisation des Studiums

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Es gelten die allgemeinen Regelungen für den Hochschulzugang.

(2) Für die Masterstudiengänge ist der Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen zu erbringen. Der Nachweis erfolgt im Regelfall durch Abiturnoten, die 'ausreichend' oder besser sind und auf einem mindestens dreijährigen Unterricht beruhen. In begründeten Fällen kann der Nachweis von Kenntnissen in einer der Fremdsprachen erst bei der Meldung zur Zwischenprüfung erfolgen. Allen Studierenden wird dringend empfohlen, ihre Englischkenntnisse so weit zu entwickeln, daß wissenschaftliche Texte fließend gelesen werden können.

(3) Für Studierende, die sich in DaF/DaZ spezialisieren oder einen Zusatzstudiengang DaF/DaZ wählen, ist das Erlernen einer Kontrastsprache (eine lebende Sprache außer Englisch) Voraussetzung. Für ausländische Studierende, die Deutsch als Fremd- und nicht als Zweitsprache gelernt haben, ist eine Ausnahme möglich.

(4) Studierenden ohne ausreichende Lateinkenntnisse, die einen Studienschwerpunkt in Mediävistik setzen wollen, wird empfohlen, Lateinkurse im Umfang von mindestens 8 SWS zu belegen.

§ 6 Gliederung des Studiums

Das Studium enthält als Hauptabschnitte das Grundstudium und das Hauptstudium (Abschnitt IV). Eine inhaltliche Differenzierung nach den einzelnen Studiengängen findet im Hauptstudium statt. Im Grundstudium gelten im wesentlichen gleiche fachbezogene Grundanforderungen in den einzelnen Studiengängen. Eine Differenzierung ergibt sich lediglich für Haupt- versus Nebenfachstudium (siehe § 15). Damit bleibt ein Wechsel zwischen verschiedenen Studiengängen bis zum Ende des Grundstudiums möglich. Bei einem Wechsel vom Neben- zum Hauptfachstudium sind die entsprechenden Leistungen des Hauptfaches nachzuweisen.

§ 7 Studienzeit

Die Regelstudienzeit ist durch die MPO bzw. durch die LPO festgelegt.

§ 8 Typen von Lehrveranstaltungen

(1) Typen von Lehrveranstaltungen sind Vorlesung, Grundkurs, Proseminar, Übung (insbesondere praktische und zur Vorlesung), Hauptseminar, Projektseminar und Kolloquium.

(2) Die obligatorischen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind die Grundkurse, die obligatorischen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind die Hauptseminare. In den Grundkursen wird das für das jeweilige Teilgebiet (s. § 11-13) grundlegende Fachwissen i.d.R. einführender und breiter erarbeitet als in anderen Veranstaltungstypen. Proseminare sind Lehrveranstaltungen, die für Studierende des Grund- und des Hauptstudiums offen und nicht Bestandteil der Obligatorik sind. (Ausnahmen siehe § 15 Abs.6)

(3) Auch Praktika können obligatorische Studienbestandteile sein. Das Nähere ist in §§ 23 und 27 dieser Studienordnung geregelt.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung informiert über die Studiengänge am Institut für Germanistik und bietet Unterstützung durch studienbegleitende Beratung beim Aufbau, bei der Gestaltung und Durchführung des Studiums und der Prüfungen an.

(2) Zu Beginn des Grundstudiums und vor der Zwischenprüfung, sowie bei Studienwechsel, ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung obligatorisch. Die Teilnahmebescheinigungen sind bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung vorzulegen.

§ 10 Leistungskontrolle

Zu allen Lehrveranstaltungen mit Ausnahme von Vorlesungen sowie besonders gekennzeichneten Übungen, Kolloquien, Projektseminaren usw. wird Gelegenheit gegeben, einen Leistungsnachweis zu erwerben. Möglich sind Klausur, Seminararbeit sowie Referat mit schriftlicher Zusammenfassung. Für bestimmte Lehrveranstaltungen ist die Art des Leistungsnachweises festgelegt. Im übrigen entscheiden die Lehrenden individuell darüber, welche der genannten Formen die Leistungskontrolle in ihren Lehrveranstaltungen hat.

III. Studieninhalte

§ 11 Teilgebiete

Zur inhaltlichen Strukturierung des Studiums werden für die Sprachwissenschaft, für die Literaturwissenschaft sowie für die zugehörigen Didaktiken und das Gebiet Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache Teilgebiete ausgewiesen. Die Festschreibung von Studieninhalten bezieht sich auf diese Teilgebiete. Das Lehrangebot wird so konzipiert, daß die Teilgebiete wenn nicht ständig so doch regelmäßig abgedeckt sind.

§ 12 Sprachwissenschaft

(1) Das Lehrangebot der Abteilung für Sprachwissenschaft deckt folgende Teilgebiete ab:

1. Sprach- und Kommunikationstheorie,
2. Deutsche Sprache der Gegenwart: Grammatik und Wortschatz,
3. Deutsche Sprache der Gegenwart: Varietäten, Sprachstile, Textsorten,
4. Geschichte der deutschen Sprache,
5. Sprachwissenschaft: Geschichte, Anwendungen, Nachbardisziplinen.

(2) Gemäß den Anforderungen der einzelnen Studiengänge bezieht sich das Lehrangebot in der Sprachdidaktik auf die Teilgebiete:

1. Theorien, Modelle und Methoden der Sprachdidaktik,
2. Förderung des mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauchs,
3. Reflexion über Sprache.

(3) Das Lehrangebot im Bereich Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache bezieht sich auf die Teilgebiete:

1. Linguistische Grundlagen des DaF/DaZ-Unterrichts, Kontrastive Linguistik,
2. Psycholinguistik, Sprachlehr- und -erwerbsforschung,
3. Soziolinguistische Aspekte der Mehrsprachigkeit, Interkulturelle Kommunikation, Landes- und Kulturkunde,
4. Didaktik DaF/DaZ.

Für DaF/DaZ entfallen Leistungsnachweise in Literaturwissenschaft, da alle Studierenden der germanistischen Linguistik im Grundstudium zwei bzw. drei Grundkurse in Literaturwissenschaft absolvieren müssen (siehe § 15).

§ 13 Literaturwissenschaft

(1) Das Lehrangebot der literaturwissenschaftlichen Abteilung deckt folgende Teilgebiete ab:

1. Poetik, Poetologie, Geschichte und Methoden der Literaturwissenschaft,
2. Mediävistik,
3. Deutsche Literatur 1500 - 1900,
4. Deutsche Literatur des 20. Jahrhunderts,
5. Vergleichende Literaturwissenschaft.

(2) Gemäß den Anforderungen der einzelnen Studiengänge bezieht sich das Lehrangebot in der Literaturdidaktik auf die Teilgebiete:

1. Theorien, Modelle und Methoden der Literaturdidaktik,
2. Entwicklung poetischer Kompetenz im Umgang mit literarischen Werken,
3. Verstehensprozesse im Umgang mit literarischen Werken.

IV. Studienabschnitte

1. Grundstudium

§ 14 Umfang

Das Grundstudium umfaßt etwa die Hälfte der für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Semesterwochenstunden (SWS).

§ 15 Anforderungen und Studieninhalte

(1) Die Zahl der Grundkurse, in denen ein Leistungsnachweis erworben wird, ist festgelegt. Mindestens je einer der Leistungsnachweise in jeder der beiden Abteilungen im Grundstudium muß durch eine Seminararbeit erworben werden. Darüber hinaus kann unter den für Studierende im Grundstudium zugänglichen Lehrveranstaltungen frei gewählt werden.

(2) Für das Magisterstudium im Hauptfach sind zu erbringen

- (a) drei Leistungsnachweise über sprachwissenschaftliche Grundkurse im Umfang von je 4 SWS aus den Teilgebieten 2, 3 und 4 (insgesamt 12 SWS),
- (b) drei Leistungsnachweise über literaturwissenschaftliche Grundkurse im Umfang von je 4 SWS aus drei Teilgebieten (insgesamt 12 SWS).

(3) Für das Magisterstudium im Nebenfach sind zu erbringen

- (a) zwei Leistungsnachweise über sprachwissenschaftliche Grundkurse im Umfang von je 4 SWS aus zwei der Teilgebiete 2, 3 und 4 (insgesamt 8 SWS),
- (b) zwei Leistungsnachweise über literaturwissenschaftliche Grundkurse im Umfang von je 4 SWS aus zwei Teilgebieten (insgesamt 8 SWS).

(4) Für die Studiengänge Lehramt für die Sekundarstufe II mit Deutsch als Fach I und Stufenübergreifendes

Lehramt Sekundarstufe II/Sekundarstufe I mit Deutsch als Fach I sind zu erbringen

- (a) drei Leistungsnachweise über sprachwissenschaftliche Grundkurse im Umfang von je 4 SWS aus den Teilgebieten 2, 3 und 4 (insgesamt 12 SWS),
- (b) drei Leistungsnachweise über literaturwissenschaftliche Grundkurse im Umfang von je 4 SWS aus drei Teilgebieten (insgesamt 12 SWS).

(5) Für alle nicht in Absatz 4 genannten Lehramtsstudiengänge sind zu erbringen

- (a) zwei Leistungsnachweise über sprachwissenschaftliche Grundkurse im Umfang von je 4 SWS aus zwei der Teilgebiete 2, 3 und 4 (insgesamt 8 SWS),
- (b) zwei Leistungsnachweise über literaturwissenschaftliche Grundkurse im Umfang von je 4 SWS aus zwei Teilgebieten (insgesamt 8 SWS).

(6) Jeweils einer der in Absatz 2a bis 5a bzw. 2b bis 5b geforderten Leistungsnachweise (4 SWS) kann durch Leistungsnachweise aus anderen sprachwissenschaftlichen bzw. literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen - insbesondere Proseminaren - aus dem entsprechenden Teilgebiet und mit der geforderten Stundenzahl (4 SWS) ersetzt werden.

(7) Die Anforderungen für Lehramtsstudiengänge im Bereich Fachdidaktik sind in Teil II (§ 26) dieser Studienordnung geregelt.

(8) Leistungsnachweise und Zwischenprüfungen von anderen Universitäten können gemäß MPO und ZwPO anerkannt werden.

Eine Übersicht über die Inhalte und Leistungsanforderungen im Grundstudium findet sich in Teil D dieser Studienordnung.

§ 16 Abschluß

Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung in Sprach- und in Literaturwissenschaft abgeschlossen. Das Nähere regeln die ZwPO, die MPO und die besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Germanistik.

2. Hauptstudium

§ 17 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise können im Hauptstudium ausschließlich in Hauptseminaren erworben werden. Der Erwerb von Leistungsnachweisen in Hauptseminaren ist erst nach abgeschlossener Zwischenprüfung im Fach möglich. Ein Leistungsnachweis wird durch eine schriftliche Seminararbeit erbracht, die auf einem Referat beruhen kann. Klausuren werden nicht zur alleinigen Grundlage von Leistungsnachweisen im Hauptstudium gemacht. Die Zahl der erforderlichen Leistungsnachweise ist für die einzelnen Studiengänge im Teil B dieser Studienordnung geregelt.

(2) Leistungsnachweise von anderen Universitäten können gemäß MPO und LPO anerkannt werden.

§ 18 Abschluß

(1) Vor Meldung zur Abschlußprüfung muß mindestens ein Semester des Hauptstudiums an der Universität Potsdam studiert worden sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Abschlußprüfungen sind für die Magisterstudiengänge die Magisterprüfung (Magister/Magistra artium) und für die Lehramtsstudiengänge die Erste (Wissenschaftliche) Staatsprüfung. Für diese Prüfungen gelten die im § 1 genannten Prüfungsordnungen.

B. Besonderer Teil Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge

I. Magisterstudiengänge

§ 19 Studienumfang

Der Studienumfang ist in der MPO geregelt. Innerhalb des Studiengesamtumfanges sind mindestens 10 SWS frei wählbar, um den Studierenden Gelegenheit zu geben, zusätzliche individuelle Schwerpunkte zu setzen.

§ 20 Grundstudium

Umfang, Anforderungen und Abschluß des Grundstudiums sind für alle Studiengänge in den §§ 14-16 von Teil A dieser Studienordnung geregelt.

§ 21 Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium Germanistische Linguistik sind zu erbringen:

(a) im Hauptfach drei Leistungsnachweise über Hauptseminare im Umfang von je 2 SWS (insgesamt 6 SWS), davon mindestens zwei aus den Teilgebieten 2, 3 und 4,

(b) im Nebenfach zwei Leistungsnachweise über Hauptseminare im Umfang von je 2 SWS (insgesamt 4 SWS) aus zwei verschiedenen Teilgebieten, davon mindestens eines aus 2, 3 und 4.

(2) Im Hauptstudium Germanistische Linguistik ist eine Spezialisierung auf DaF/DaZ möglich. In diesem Fall sind zu erbringen

(a) im Hauptfach drei,

(b) im Nebenfach zwei Leistungsnachweise über Hauptseminare im Umfang von je 2 SWS (insgesamt 6 bzw. 4 SWS) aus zwei Teilgebieten DaF/DaZ.

In beiden Fällen kann eines der Hauptseminare auch aus den Teilgebieten 2 oder 3 des Lehrangebots der Abteilung für Sprachwissenschaft gewählt werden.

(3) Im Hauptstudium Literaturwissenschaft sind zu erbringen:

(a) im Hauptfach drei Leistungsnachweise über Hauptseminare im Umfang von je 2 SWS (insgesamt 6 SWS) aus zwei Teilgebieten,

(b) im Nebenfach zwei Leistungsnachweise über Hauptseminare im Umfang von je 2 SWS (insgesamt 4 SWS) aus zwei Teilgebieten.

Eine Übersicht über die Inhalte und Leistungsanforderungen im Magister-Hauptstudium findet sich in Teil D dieser Studienordnung.

§ 22 Schwerpunktbildung im Hauptstudium

Bei der Auswahl von Lehrveranstaltungen im Hauptstudium gibt es über die in § 21 genannten Festlegungen hinaus keine Beschränkungen. Die Studierenden wählen selbständig aus dem Lehrangebot der Abteilung für Sprachwissenschaft und der Abteilung für Literaturwissenschaft. Dabei ist eine inhaltlich ausgewiesene Schwerpunktbildung sowohl im Sinne einer Strukturierung des Studiums als auch im Sinne einer Orientierung auf Berufsfelder möglich. Da die entsprechenden Berufsfelder erfahrungsgemäß überwiegend im Bereich Kommunikation und Medien einerseits sowie Unterricht und Beratung andererseits liegen, wird eine Schwerpunktbildung in einem dieser Bereiche empfohlen. Der Schwerpunkt Kommunikation und Medien (Journalistik, Publizistik, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Museums-, Bibliotheks- und Archivwesen, Verlage) ist naheliegend etwa bei Kombination mit wirtschafts- und naturwissenschaftlichen Fächern, Jura, Kunst, Soziologie und Informatik. Der Schwerpunkt Unterricht und Beratung (pädagogische Berufe, Lektorentätigkeit im Ausland, regionale und überregionale Kulturarbeit) ist naheliegend bei Kombination mit philologischen Fächern, Pädagogik und Psychologie.

§ 23 Praktikum im Hauptstudium

(1) Im Hauptfach Germanistische Linguistik sowie im Hauptfach Literaturwissenschaft ist während des Hauptstudiums ein sechswöchiges Praktikum in einem Berufsfeld zu absolvieren, das möglichst zum gewählten Schwerpunkt paßt. Die Wahl des Praktikumsplatzes erfolgt in Absprache mit einem betreuenden Mitglied des Lehrkörpers. In besonderen Fällen kann das Praktikum bereits im Grundstudium absolviert werden. Das Praktikum kann ersetzt werden durch ein Auslandsstudium (mindestens ein Semester). Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Zum Praktikum wird ein schriftlicher Praktikumsbericht angefertigt, der dem betreuenden Mitglied des Lehrkörpers zur Anerkennung vorgelegt wird.

§ 24 Abschluß

Der Magisterstudiengang wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Das Nähere regeln die MPO und die besonderen Prüfungsbestimmungen für die Magisterstudiengänge des Instituts für Germanistik.

II Lehramtsstudiengänge

§ 25 Studiendauer und -umfang

Die Regelstudienzeit richtet sich nach LPO.

§ 26 Fachdidaktik

(1) Die obligatorische fachdidaktische Ausbildung gliedert sich in Grundkurse, Hauptseminare und Unterrichtspraktikum. Bestimmte primarstufenspezifische Studienanteile können auch am Institut für Grundschulpädagogik absolviert werden. Für alle Lehramtsstudiengänge sind Leistungsnachweise über fachdidaktische Grundkurse im Umfang von 4 SWS zu erbringen (je 2 SWS Literaturdidaktik und Sprachdidaktik). Bestandteil der Grundkurse sind schulpraktische Studien.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren sind die Nachweise über die abgeschlossenen Grundkurse. Der Umfang der Hauptseminare beträgt für alle Lehramtsstudiengänge mindestens 4 SWS, davon 2 SWS in der Literaturdidaktik und 2 SWS in der Sprachdidaktik.

(3) Zusätzlich sind im Grund- oder Hauptstudium zu erbringen:

- für den Lehramtsstudiengang Sekundarstufe I (Fach I) 2 SWS zu spezifischen fachdidaktischen Fragestellungen in der Literatur- oder Sprachdidaktik (nach Wahl),
- für die Lehramtsstudiengänge Sekundarstufe I/ Primarstufe (Fach I) und Sekundarstufe II/I (Fach I und II) 2 SWS zu stufenspezifischen Fragestellungen in der Literatur- oder Sprachdidaktik (nach Wahl).

§ 27 Unterrichtspraktikum

Das Unterrichtspraktikum wird in der Praktikumsordnung der Universität Potsdam bzw. von den Didaktikabteilungen der Fächer gesondert geregelt.

§ 28 Grundstudium

Umfang, Anforderungen und Abschluß sind für alle Studiengänge in den §§ 14-16 von Teil A dieser Studienordnung geregelt.

§ 29 Hauptstudium

Leistungsnachweise: Für alle Lehramtsstudiengänge ist je ein Leistungsnachweis in Linguistik (Teilgebiete 2, 3 oder 4), Literaturwissenschaft und Fachdidaktik zu erbringen. Für die Studiengänge Lehramt für die Sekundarstufe II, Deutsch als Fach I sowie Stufenübergreifendes Lehramt Sekundarstufe II/Sekundarstufe I, Deutsch als Fach I ist jeweils ein weiterer Leistungsnachweis in Linguistik oder Literaturwissenschaft zu erbringen.

Eine Übersicht über die Inhalte und Leistungsanforderungen im Lehramts-Hauptstudium findet sich im Teil D dieser Studienordnung.

§ 30 Abschluß

Das Hauptstudium wird durch die Erste Staatsprüfung gemäß LPO abgeschlossen.

C. Schlußteil

§ 31 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Studium am Institut für Germanistik im Semester nach ihrem Inkrafttreten beginnen.

§ 32 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

D. Übersicht über die Inhalte und Leistungsanforderungen der Studiengänge am Institut für Germanistik

Magisterstudiengänge

(Regelstudienzeit: 4 Semester Grundstudium, 4 Semester Hauptstudium, plus ein Prüfungssemester)

Magisterstudiengänge als Hauptfach (70 (+ 10) SWS)

STUDIENGANG	GRUNDSTUDIUM	HAUPTSTUDIUM	WEITERE LEISTUNGEN
	35 (+5) SWS, davon Grundkurse (GK) mit Leistungsschein	35 (+5) SWS, davon Hauptseminare (HS) mit Leistungsschein	
Magister Literatur- wissenschaft (Germanistik)	3 GK* Linguistik à je 4 SWS (= 12 SWS) 1 GK aus Teilgebiet 2 1 GK aus Teilgebiet 3 1 GK aus Teilgebiet 4	3 HS Literatur- wissenschaft à je 2 SWS (= 6 SWS) aus 2 Teilgebieten	Praktikum im Hauptstudium (6 Wochen oder mindestens ein Auslandssemester)
Magister germanistische Linguistik	3 GK* Literatur- wissenschaft à 4 SWS** (= 12 SWS) aus 3 der 5 Teilgebiete	3 HS Linguistik à je 2 SWS (= 6 SWS), davon mindestens 2 HS aus den Teil- gebieten 2, 3 und 4	
Magister germanistische Linguistik; Spezialisierung DaF/DaZ		3 HS DaF/DaZ à je 2 SWS (= 6 SWS) aus 2 Teilgebieten; 1 HS kann auch in Teilgebiet 2 oder 3	Praktikum im Hauptstudium (6 Wochen oder mindestens ein Auslandssemester); Nachweis einer Kontrastsprache der Linguistik absolviert w.

* Je ein GK (4 SWS) kann durch 2 Proseminare (je 2 SWS) desselben Teilgebietes ersetzt werden.

** Die literaturwissenschaftlichen Grundkurse setzen sich aus einem 1. Teil (A-Kurs) plus einem 2. Teil (B-Kurs) à je 2 SWS (= 4 SWS) zusammen.

Magisterstudiengänge als Nebenfach (40 SWS)

STUDIENGANG	GRUNDSTUDIUM	HAUPTSTUDIUM	WEITERE LEISTUNGEN
	20 SWS, davon Grundkurse (GK) mit Leistungsschein	20 SWS, davon Hauptseminare (HS) mit Leistungsschein	
Magister Literatur- wissenschaft (Germanistik)	2 GK* Linguistik à je 4 SWS (= 8 SWS) aus 2 der Teilgebiete 2, 3 und 4	2 HS Literatur- wissenschaft à je 2 SWS (= 4 SWS) aus 2 Teilgebieten	
Magister germanistische Linguistik	2 GK* Literatur- wissenschaft à 4 SWS** (= 8 SWS) aus 2 der 5 Teilgebiete	2 HS Linguistik à je 2 SWS (= 4 SWS) aus 2 der Teilgebiete 2, 3 und 4	
Magister germanistische Linguistik; Spezialisierung DaF/DaZ		2 HS DaF/DaZ à je 2 SWS (= 4 SWS) aus 2 Teilgebieten; 1 HS kann auch in Teilgebiet 2 oder 3 der Linguistik absolviert werden	Nachweis einer Kontrastsprache

* Je ein GK (4 SWS) kann durch 2 Proseminare (je 2 SWS) desselben Teilgebietes ersetzt werden.

** Die literaturwissenschaftlichen Grundkurse setzen sich aus einem 1. Teil (A-Kurs) plus einem 2. Teil (B-Kurs) à je 2 SWS (= 4 SWS) zusammen.

Lehramtsstudiengänge

Lehramtsstudiengänge mit 50 SWS

STUDIENGANG	GRUNDSTUDIUM	HAUPTSTUDIUM	WEITERE LEISTUNGEN
	25 SWS, davon Grundkurse (GK) mit Leistungsschein	25 SWS, davon Hauptseminare (HS) mit Leistungsschein	
PS: Deutsch als 1. Fach (Regelstudienzeit 6 Semester)	<u>2 GK* Linguistik</u> à je 4 SWS (= 8 SWS) aus 2 der Teilgebiete 2, 3 und 4	<u>1 HS Linguistik</u> à 2 SWS aus Teilgebiet 2, 3 oder 4	
Sek. I: Deutsch als 2. Fach (Regelstudienzeit 6 Semester)	<u>2 GK* Literatur-</u> <u>wissenschaft:</u> à 4 SWS (= 8 SWS) aus 2 der 5 Teilgebiete	<u>1 HS Literatur-</u> <u>wissenschaft</u> à 2 SWS (Teilgebiet nicht vorgegeben)	4-wöchiges Unterrichts- praktikum mit Praktikumsbericht nach Absolvierung der beiden GK in der Fachdidaktik
Sek. I/ PS: Deutsch als 2. Fach (Regelstudienzeit 7 Semester)	<u>1 GK Sprachdidaktik</u> à 2 SWS	<u>1 HS Sprachdidaktik</u>	à 2 SWS
	<u>1 GK Literaturdidaktik</u> à 2 SWS	<u>1 HS Literaturdidaktik</u>	à 2 SWS

* Je ein GK (4 SWS) kann durch 2 Proseminare (je 2 SWS) desselben Teilgebietes ersetzt werden.

** Die literaturwissenschaftlichen Grundkurse setzen sich aus einem 1. Teil (A-Kurs) plus einem 2. Teil (B-Kurs) à je 2 SWS (= 4 SWS) zusammen.

Lehramtsstudiengänge mit 60 SWS

STUDIENGANG	GRUNDSTUDIUM	HAUPTSTUDIUM	WEITERE LEISTUNGEN
	30 SWS, davon Grundkurse (GK) mit Leistungsschein	30 SWS, davon Hauptseminare (HS) mit Leistungsschein	
Sek. I: Deutsch als 1. Fach (Regelstudienzeit 6 Semester)	<u>2 GK* Linguistik</u> à je 4 SWS (= 8 SWS) aus 2 der Teilgebiete 2, 3 und 4	<u>1 HS Linguistik</u> à 2 SWS aus Teilgebiet 2, 3 oder 4	
Sek. I/ PS: Deutsch als 1. Fach (Regelstudienzeit 7 Semester)	<u>2 GK* Literatur-</u> <u>wissenschaft:</u> à 4 SWS** (= 8 SWS) aus 2 der 5 Teilgebiete	<u>1 HS Literatur-</u> <u>wissenschaft</u> à 2 SWS (Teilgebiet nicht vorgegeben)	4-wöchiges Unterrichtspraktikum mit Praktikumsbericht nach Absolvierung der beiden GK in der Fachdidaktik
Sek. II: Deutsch als 2. Fach (Regelstudienzeit 8 Semester)	<u>1 GK Sprachdidaktik</u> à 2 SWS	<u>1 HS Sprachdidaktik</u> à 2 SWS	
	<u>1 GK Literaturdidaktik</u> à 2 SWS	<u>1 HS Literaturdidaktik</u> à 2 SWS	
Sek. II/ I/ Deutsch als 2. Fach (Regelstudienzeit 8 Semester)	Zusätzlich in der Fachdidaktik: Sek. I: } Sek. I/PS: } Sek. II/I: }	2 SWS Literatur- oder Sprachdidaktik	

* Je ein GK (4 SWS) kann durch 2 Proseminare (je 2 SWS) desselben Teilgebietes ersetzt werden.

** Die literaturwissenschaftlichen Grundkurse setzen sich aus einem 1. Teil (A-Kurs) plus einem 2. Teil (B-Kurs) à je 2 SWS (= 4 SWS) zusammen.

Lehramtsstudiengänge mit 80 SWS

STUDIENGANG	GRUNDSTUDIUM	HAUPTSTUDIUM	WEITERE LEISTUNGEN
	40 SWS, davon Grundkurse (GK) mit Leistungsschein	40 SWS, davon Hauptseminare (HS) mit Leistungsschein	
	3 GK* Linguistik à je 4 SWS (= 12 SWS) 1 GK aus Teilgebiet 2 1 GK aus Teilgebiet 3 1 GK aus Teilgebiet 4	1 HS Linguistik à 2 SWS aus Teilgebiet 2, 3 oder 4	
Sek. II: Deutsch als 1. Fach (Regelstudienzeit 8 Semester)	3 GK* Literatur- wissenschaft: à 4 SWS** (= 12 SWS) aus 3 der 5 Teilgebiete	1 HS Literatur- wissenschaft à 2 SWS (Teilgebiet nicht vorgegeben)	4-wöchiges Unterrichtspraktikum mit Praktikumsbericht nach Absolvierung der beiden GK
Sek. II /I: Deutsch als 1. Fach (Regelstudienzeit 8 Semester)	1 GK Sprachdidaktik à 2 SWS 1 GK Literaturdidaktik à 2 SWS Zusätzlich in der Fachdidaktik: Sek. III/I: 2 SWS Literatur- oder Sprachdidaktik	1 HS Sprachdidaktik à 2 SWS 1 HS Literaturdidaktik à 2 SWS	in der Fachdidaktik

* Je ein GK (4 SWS) kann durch 2 Proseminare (je 2 SWS) desselben Teilgebietes ersetzt werden.

** Die literaturwissenschaftlichen Grundkurse setzen sich aus einem 1. Teil (A-Kurs) plus einem 2. Teil (B-Kurs) à je 2 SWS (= 4 SWS) zusammen.

Zusatzstudiengänge Deutsch als Fremd- und Zweitsprache (DaF/DaZ)

STUDIENGANG	GRUNDSTUDIUM	HAUPTSTUDIUM	WEITERE LEISTUNGEN
	Grundkurse (GK) mit Leistungsschein (8 SWS)	20 SWS, davon Seminare bzw. Hauptseminare (HS) mit Leistungsschein	
Zusatzstudium DaF/DaZ für Germanisten (Regelstudienzeit 2 bzw. 3 Semester**)		4 Seminare DaF/DaZ à je 2 SWS (= 8 SWS), davon ein HS; aus mindestens 3 Teilgebieten, davon mindestens 1x Teilgebiet 1 oder 2	Praktikum (2-3 Wochen) mit Praktikumsbericht Erlernen einer Kontrastsprache (ca. 8 SWS)
Zusatzstudium DaF/DaZ für nichtgermanistische Philologen (Regelstudienzeit 3 bzw. 4 Semester***)	1 GK* Linguistik à 4 SWS, Teilgebiet 2 1 GK* Literatur- wissenschaft à 4 SWS** aus Teilgebiet 4 oder 5		

* Der GK (4 SWS) kann durch 2 Proseminare (je 2 SWS) desselben Teilgebietes ersetzt werden.

** Die literaturwissenschaftlichen Grundkurse setzen sich aus einem 1. Teil (A-Kurs) plus einem 2. Teil (B-Kurs) à je 2 SWS (= 4 SWS) zusammen.

*** Hängt davon ab, ob die Kontrastsprache erst während des Zusatzstudiums